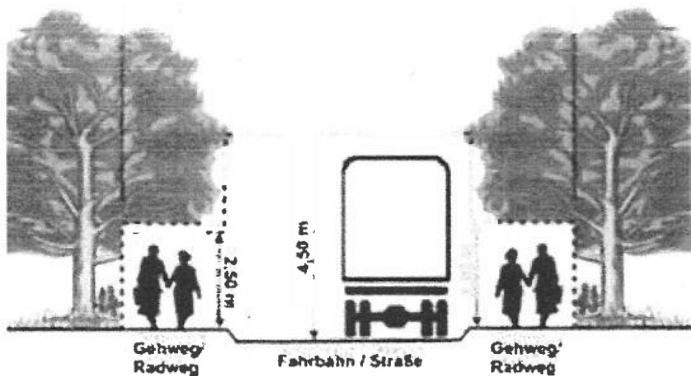


Zurückschneiden von Sträuchern, Hecken und Bäumen

Anpflanzungen beleben und verschönern das Gemeindebild und tragen zur Verbesserung der Lebensräume für Mensch und Tier bei. Leider können durch Anpflanzungen aber Gefahrensituationen und Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. An Straßen, Kreuzungen, Einmündungen sowie bei Fuß- und Radwegen können durch überhängende Äste oder zu breit bzw. zu hoch, wachsende Bäume oder Hecken Behinderungen entstehen. Aus diesem Grund möchten wir Sie als Grundstückseigentümer und/oder Bewohner an die im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz enthaltene Verpflichtung erinnern, eine ordnungsgemäße Einsichtnahme von Verkehrszeichen und öffentlichen Flächen zu gewährleisten, sowie Äste und Zweige aus- bzw. zurückzuschneiden. Dies gilt sowohl innerorts, als auch im Außenbereich. Bei öffentlichen Verkehrsflächen muss der Luftraum über den Fahrbahnen und den grundsätzlich 50 cm breiten seitlichen Sicherheitsräumen mindestens bis 4,50 Meter, über Gehwegen bis mindestens 2,30 Meter und Radwegen bis mindestens 2,50 Meter Höhe von überhängenden Ästen und Zweigen oder Sonstigem freigehalten werden: das so genannte „Lichtraumprofil“. Gleichzeitig sind Bäume auf ihren Zustand, insbesondere auf Standsicherheit, zu untersuchen und dürres Geäst beziehungsweise dürre Bäume ganz zu entfernen. Der Bewuchs ist entlang der Gehwege bis mindestens zur Gehweg Hinterkante zurück zu schneiden. An Straßeneinmündungen und -kreuzungen müssen Hecken, Sträucher und andere Anpflanzungen stets so niedrig gehalten werden, dass eine ausreichende Übersicht für die Kraftfahrer gewährleistet ist.

Anpflanzungen beleben und verschönern das Gemeindebild und tragen zur Verbesserung der Lebensräume für Mensch und Tier bei. Leider können durch Anpflanzungen aber Gefahrensituationen und



Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. An Straßen, Kreuzungen, Einmündungen sowie bei Fuß- und Radwegen können durch überhängende Äste oder zu breit bzw. zu hoch, wachsende Bäume oder Hecken Behinderungen entstehen. Im Rahmen der uns obliegenden Verkehrssicherungspflicht bitten wir Sie, auf diese Regeln und Gesetze Rücksicht zu nehmen, da dies zu schweren Unfällen und anderen Gefährdungen im Straßenverkehr führen können! Des Weiteren ist auch der Bauhof im Winterdienst davon betroffen, da Teilstücke oder sogar die ganze Länge der Geh-

und Radwege nicht geräumt und gestreut werden können. Das hat zur Folge, dass die Anwohner der Geh- und Radwege unmittelbar vor ihren Grundstücken selbst dafür zu sorgen haben, dass diese im Winter von Schnee und Eis befreit sind! Auszug aus der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) Gemeinde Seeshaupt.

1. Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist,

2. Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen". Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten